

## **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 55/ 2008**

### **II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Itzehoe vom 25.11.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.08.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13.11.2008 und nach Genehmigung des Innenministeriums folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 d wird unter der Überschrift „Aufgabengebiet“ der Begriff „Eigenbetrieb Stadtentwässerung“ durch den Begriff „Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe“ ersetzt.
2. In Abs. 1e wird der Text unter dem Punkt „Zusammensetzung“ wie folgt ersetzt:  
9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.
3. Es wird folgender Satz am Ende des Absatzes 1 eingefügt:  
Die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 („Überproportionalitätsklausel“) und Abs. 2 GO („beratendes Grundmandat“) erhöhen.
4. Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Fraktionen können, als zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme (beratende Mitglieder) im Sinne von § 46 Abs. 2 GO in alle Ausschüsse, außer den Hauptausschuss und den Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss, neben Ratsmitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger entsenden, die der Ratsversammlung angehören können.  
Diese werden nicht auf die Anzahl der in § 7 Abs. 1 genannten Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, angerechnet.  
  
Als beratende Mitglieder in den Hauptausschuss und in den Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss können nur Ratsmitglieder entsandt werden.
5. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. Der bisherige Absatz 3 wird Abs. 4.
7. Im neuen Absatz 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:  
Die vorstehende Regelung in Satz 4 gilt nicht für die beratenden Mitglieder. Ein beratendes Mitglied, das Mitglied der Ratsversammlung ist, kann, außer im Hauptausschuss und im Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss, auch von Bürgerinnen oder Bürgern, die der Ratsversammlung angehören können, vertreten werden.

#### Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird der 4. Spiegelstrich durch folgende Formulierung ersetzt:
  - der abschließende Beschluss der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches
2. In § 8 wird der 12. Spiegelstrich durch folgende Formulierung ersetzt:
  - die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten der Stadt, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind

### Artikel 3

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 3 wird die Formulierung „Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch den Ausdruck „Beschäftigten“ ersetzt.
2. Der 4. Spiegelstrich des Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Formulierung „Beamtinnen und Beamten“ wird durch den Ausdruck „Beschäftigten“ ersetzt. Die Worte „Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Stadt“ werden gestrichen und durch „Inhaberinnen und Inhaber von Stellen“ ersetzt.  
Beim Ausdruck „§ 28 Abs. 1 Nr. 12 GO“ fällt der Ausdruck „Abs. 1“ weg.
3. In Abs. 2 wird die Formulierung „Beamtinnen und Beamten oder Angestellten“ durch den Ausdruck „Beschäftigten“ ersetzt.
4. In Abs. 7 wird Buchst. f wie folgt neu gefasst:  
  
die Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen,  
bis zu einer Belastung oder bis zu einem Vermögenswerts von 10.000,00 €

### Artikel 4

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 46 Abs. 8 GO“ wird durch „§ 46 Abs. 9 GO“ ersetzt.

### Artikel 5

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

### Artikel 6

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde durch Erlass vom 04.12.2008 erteilt.

Itzehoe, den 16.12.2008  
Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke  
Bürgermeister